

205. Von dem bisher nur als Chronisten von Gelderland bekannten Wilhelm van Berchen hat J. F. D. Blöte in der Brüsseler Hs. 8037—8050 neun andere Chroniken von Brabant, Arkel, Holland und Seeland, der Herren von Egmond, der Herren von Culenborch u. a. aufgefunden, über die er in den *Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidskunde* 4. reeks II, 26 ff. berichtet. In zweien davon, die 1471—77 und 1475 entstanden sind, nennt sich der Verfasser, der damals *canonicus eccl. Noviomagensis* war.

206. Aus P. Alberts Geschichte der Geschichtschreibung der Stadt Freiburg (*Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins* N. F. XVI, 493 ff.) seien hier die Mittheilungen über die Stadt- und Rathsbücher des städtischen Archivs und über das von Ulrich Zasius 1494 begonnene amtliche 'Geschichtsbuch' hervorgehoben.

207. In der Altbayerischen Monatsschrift, herausgegeben vom historischen Verein von Oberbayern III, 36—43 polemisiert B. Sepp, ohne mit den Ausführungen H. Brunners (*Deutsche Rechtsgeschichte* I, 313 ff.) sich auseinanderzusetzen, vornehmlich gegen S. Riezlers Ansetzung der Entstehungszeit der *Lex Baiuvariorum*. Er hält sie, in Uebereinstimmung mit Waitz, für aufgezeichnet zur Zeit Dagoberts I. — Andere Ziele verfolgt ein Aufsatz von H. Brunner in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1901, S. 932—955. Er hält fest an der Annahme der Redaction der *Lex Baiuw.* unter Herzog Odilo (744—748), findet aber in den ersten beiden Titeln — und ebenso in der älteren *Lex Alamannorum* wie bei Benedictus Levita — die Spuren eines Königsgesetzes Dagoberts I. (623—629) wieder. Als historischen Kern enthält der Prolog 'Moyses gentis' den Hinweis auf Dagoberts legislatorische Thätigkeit; sein Gesetz war berechnet auf eine Mehrheit von Herzogthümern, unter ihnen das bayrische, dessen Stellung durch diese Hypothese in neuem Lichte erscheint.

A. W.

208. Das *Archivio storico Italiano*, 5. Serie, XXVII, 225 ff. enthält eine historisch-diplomatische Studie von C. A. Garufi: 'Sull' ordinamento amministrativo normanno in Sicilia', welche sich durch geschickte Benutzung auch der deutschen Litteratur auszeichnet. Die Grundanschauung, dass die hochstehende wirthschaftliche und finanzielle Verwaltung der Insel